

Anlage 14

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 4)

Hinweise für Briefwähler

Wenn Sie durch Briefwahl wählen,

- kennzeichnen Sie **persönlich** und **unbeobachtet** den Stimmzettel¹ für die _____wahl²,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel¹ in den amtlichen Stimmzettelumschlag¹ für die Briefwahl und kleben Sie den Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- stecken Sie den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag¹ **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen Wahlbriefumschlag¹,
- verschließen Sie den Wahlbriefumschlag und
- versenden Sie den Wahlbrief mit der Post oder überbringen Sie ihn persönlich oder durch eine Hilfsperson an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Die Stimme ist nur gültig, wenn

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschrieben ist,
- der Wahlschein **nicht** im Stimmzettelumschlag für die Briefwahl liegt, sondern getrennt von diesem mit im Wahlbriefumschlag steckt und
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Wenn der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief von einem durch die Gemeinde benannten Postunternehmen befördert wird, ist er portofrei. Wahlbriefe, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder durch ein nicht durch die Gemeinde benanntes Postunternehmen oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.³

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hinweis zur Kontrollmitteilung

Soweit der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen

1. auf elektronischem Wege oder
2. durch eine Hilfsperson

beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt werden, erfolgt parallel eine Mitteilung über den Versand der Briefwahlunterlagen an die Adresse Ihres Hauptwohnsitzes. Dies soll einem Missbrauch der Briefwahl durch Dritte vorbeugen.

⁴Hinweis für einen möglichen zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl⁵

Sollte bei der Wahl am _____ kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu werden Sie unaufgefordert erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an die von Ihnen im Wahlscheinantrag hierfür angegebene Adresse zugesandt erhalten.

⁶Hinweis für den zweiten Wahlgang bei der (Ober-)Bürgermeister-/Landratswahl⁵

Bei der ersten Wahl am _____ hat kein Wahlbewerber die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Deshalb findet am _____ ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Entsprechend Ihrem Antrag vor der ersten Wahl erhalten Sie beiliegend den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für diesen zweiten Wahlgang. Falls Sie beim Zweiten Wahlgang an der Urnenwahl teilnehmen wollen, können Sie Ihre Stimme unter Vorlage des Wahlscheins in jedem Wahlraum der Gemeinde/des Landkreises⁵ abgeben.

Hinweise für die Herstellung:

- ¹ Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- ² Bei mehreren verbundenen Kommunalwahlen entsprechend ergänzen.
- ³ Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde/Stadt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Die Gemeinde/Stadt hat den Wählern mitzuteilen, welches Postunternehmen den Transport der Wahlbriefe übernimmt. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.
- ⁴ Nur bei der ersten Wahl zum (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat.
- ⁵ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁶ Nur beim zweiten Wahlgang der (Ober-)Bürgermeister- bzw. Landratswahl.